

Aar-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post
gegen 1 Mark 20 Pfennig
Westeind.
Inseratenpreis 10 Pf. für
die 4gepalbene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 280

Langenschwalbach, Sonntag, 2. Dezember 1917

57. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Selbstversorger-Anspruch.

A. Für menschliche Ernährung

Brotgetreide aus eigenem Betrieb: 8,5 Kilo Roggen-Weizen je Monat und Kopf vom 1. November 1917 bis 15. August 1918 = $9\frac{1}{2}$ Monate \times 8,5 = 80,75 Kilo (Reichsgesetzblatt Seite 971, Arbote Nr. 268).

Gerste und Hafer aus eigenem Betrieb: insgesamt je Kopf und Monat vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 = 9 Monate \times 2 = 18 Kilo je Kopf

Fälserfrüchte aus eigenem Betrieb: 1 Kilo je Kopf Monat vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 \times 1 = 9 Kilo je Kopf.

Für Viehhaltung vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 aus eigenen Erzeugnissen.

Hafer einschl. Gemenge aus Hafer u. Gerste insgesamt:

a) für Pferde und Maultiere je 6 Zentner,
b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbands auf Antrag je 2 Zentner,

Hafer, Gemenge aus Hafer und Gerste oder Gerste auf Antrag mit Genehmigung des Kommunalverbands: für Lachtsauen bis zu 45 Pfund bei jedem Wurf, für Eber, die zum Sprung benutzt werden, je $\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag.

Die Bundesratsanordnung findet sich im Reichsgesetzblatt Nr. 1046 (Kreisblatt Nr. 272), die amtliche Begründung für die Notwendigkeit im Kreisblatt Nr. 271 Seite 2 oben rechts. Langenschwalbach, den 27. November 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Zucker.

Den Gemeinden geht in den nächsten Tagen Zucker zu und für die Monate November und Dezember mit je $1\frac{1}{2}$ Pfund und für Säuglinge mit je 2 Pfund. Langenschwalbach, den 29. November 1917.

Der Königliche Landrat

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter

Viehählung.

Erinnere an die rechtzeitige Einreichung der Zählpapiere. Langenschwalbach, den 1. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat.

Rohlenverkehr.

Rohlenhändler werden erneut darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, beim Eintreffen jedes Waggons Brennstoff den Eingang sofort anzumelden und meinen Anweisungen bei Verwendung der Brennstoffe genau Folge zu leisten. Hierbei nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Verteilung der Kohlen darf nicht vor der Genehmigung beginnen. Die Unterabteilung innerhalb der Gemeinden erfolgt durch den Gemeindevorstand; an ihn haben sich also die einzelnen Haushalte mit ihren Wünschen zu wenden. Langenschwalbach, den 30. November 1917.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Jugenohl, Kreisdeputierter.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. 1001/11. 17. A 10

zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezbr. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*, ferner — auf Gesuchen des Königlich Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)** sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)*** mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verwickelt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I

§ 13 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17 A 10 erhält die folgende Fassung:

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure.

1. Lieferung in Topfwagen.

a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 Kilo verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem, dem Ankunftsstage auf der Station des Bestimmungsortes folgenden Werktag zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 Mk. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für die Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.

b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktag nach Eingang zu füllen und abzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Absendung darf dem Versender eine 7 Mk. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

2. Lieferung in Korbfässern.

a) Werden Korbfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 M. das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. Säuregewicht berechnet werden.

b) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Fässer an den Säureempfänger darf der Verkäufer außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. Säuregewicht berechnen:

für jede ganze ($\frac{1}{2}$) Weidenkorbfäße von rund 75 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 10,50 M. für das Stück,

für je eine ganze ($\frac{1}{2}$) Weidenkorbfäße von rund 70 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 7,50 M. für das Stück,

für jede halbe ($\frac{1}{4}$) Weidenkorbfäße mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 Kg. (Demijohns) nicht mehr als 9 M. für das Stück.

Für Fässer mit eingeschlossenem Stöpsel darf ein Zuschlag von höchstens 1,50 M. für das Stück zu vorstehenden Preisen berechnet werden.

Wird Rückgabe der Fässer an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rücknahmepreis der Fässer nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

c) Bei frachtfreier Zustellung der Fässer durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. Säuregewicht berechnet werden.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler)

1. Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), die Säure aus Topfwagen selbst auf Fässer abgefüllt, so darf er außer den Zuschlägen nach Absatz A 2 einen weiteren Zuschlag von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kg. Säuregewicht berechnen.

2. Bei Lieferung von Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10, betreffend Beschlagnahme, Festsetzungen und Höchstpreise für Salzsäure, in kleineren Mengen als 5000 Kg. unmittelbar von der Erzeugungsstelle frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort, darf der Wiederverkäufer seinem Abnehmer einen Zuschlag von nicht mehr als 3 M. für je 100 Kg. Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und im vorstehenden Abschnitt A verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus berechnen.

3. Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 Kg. vom eigenen Lager, so darf er für je 100 Kg. Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus einen allgemeinen Zuschlag von höchstens 3 M. berechnen, ferner einen besonderen Zuschlag von:

a) höchstens 3 M. bei Lieferung frachtfrei aus dem Säureempfänger unter Einfluß der Uebernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung,

b) höchstens 4 M. bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort.

4. Bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure vom Reinheitsgrad 4 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 Kg. darf der Wiederverkäufer einen Zuschlag von höchstens 10 v. H. über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 vorgeschriebenen Preise und Zuschläge hinaus, ferner die ihm tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld in Rechnung stellen.

5. Kleinverkauf. Beim Verkauf von Salzsäure aller Reinheitsgrade in Mengen, welche 5 Kg. nicht überschreiten, darf der Wiederverkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Kosten, soweit sie den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 und den vorstehenden Vor-

schriften entsprechen, zuzüglich 10 Pf. für jedes angefangene Kilogramm Säure berechnen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Dezember 1917.
Mainz,

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags zwingt, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (Nr. 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, veräußert, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten worden ist, oder übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf Gefängnis zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand veräußert, beschädigt oder zerstört, verwendet, verheimlicht oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Verwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund der Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Form erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu unterlassen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund der Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Form erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu unterlassen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 1. Dezember. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern blieb die Artillerietätigkeit in mäßigen Grenzen. Südöstlich von Arras hielt das verstärkte Feuer an.

Die Schlacht bei Cambrai ist gestern erneut mit größter Heftigkeit entbrannt! Eigene Unternehmungen zur Verbesserung unserer Stellungen hatten vollen Erfolg. Stärkste Feuerwirkung von Artillerie und Minenwerfern schenkte unserer Infanterie den Weg in die feindlichen Linien. Zwischen Rocubres und Bourlain und von Fontaine und La Folie heraus warfen wir den Feind auf die Dörfer Grancourt, Anneux und Containe zurück.

Beiderseits von Banteux erstürmten unsere Truppen von der Schelde heraus die Höhen auf dem Westufer des Flusses, durchstießen die ersten feindlichen Linien und nahmen die Dörfer Gonnelieu und Willers-Guislain. Der sich wehrende Feind erlitt schwere Verluste. 4000 Engländer wurden gefangen, mehrere Batterien erbeutet.

Gegenangriffe, die der Feind am Abend gegen Gonnelieu auch unter Einsatz von Panzerwagen und Kavallerie führte, brachen verlustreich zusammen.

Scharfer Feuerkampf hielt auf dem Schlachtfeld die Nacht hindurch an.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Auf dem östlichen Maasufer war die Kampfaktivität der Alliierten zeitweilig stark.

Rittmeister Freiherr v. Richthofen errang seinen 63., Leutnant Klein seinen 22. Luftsieg.

Westlicher Kriegsschauplatz
und Mazedonische Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

Angriffe der Italiener gegen den Monte Bortica scheiterten.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Neue U-Booterfolge.

Berlin, 30. Nov. (W.B. Amtlich.)

Neue U-Booterfolge im Sperrgebiet um England:

13 000 Bruttoregistertonnen.

Unter den versenkten Schiffen befand sich ein schwer beladener Dampfer von mindestens 6000 Tonnen, der aus stark gesicherter Beileitung herausgeschossen wurde.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Berlin, 30. Nov. (W.B. Nichtamtlich.) Im Hauptauschuss des Reichstages wurde ein Antrag aller Parteien einstimmig angenommen, welcher fordert, zur Prüfung der Fragen 1. Preise für Kriegslieferungen, 2. Lieferungen ins Ausland während des Krieges, 3. Kriegsgesellschaften, einen neungliedrigen Unterausschuss einzusetzen, der dem Hauptausschuss beim nächsten Zusammentritt schriftlich Bericht zu erstatten hat. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden.

Es folgte die Beratung wirtschaftlich militärischer Fragen. General v. Owen erklärte, die Verwaltung und Reichsleitung seien sich nun geeinigt, allen Mannschaften eine durchgehende Erhöhung der Löhne von 33 1/2 Prozent und den Unteroffizieren eine solche von 20 Prozent zu gewähren. Die erste Auszahlung werde sich bis Weihnachten erledigen lassen.

Schlüssig äußerte sich der Unterstaatssekretär im Kriegsministerium von Braun: Es wurde mehr Hafer abgeliefert als im Vorjahre. In keinem Kriegsjahre zuvor lag die Reichsweinstocke mit einem so hohen Bestand in den Winter wie im diesem Jahre. Die Kartoffelproduktion wurde ebenso mit dem Erfolg ermöglicht, sodass man hinsichtlich der Versorgung mit Brotgetreide und Kartoffeln beruhigt in die Zukunft blicken

Eine russische Abordnung in Oesterreich.

Wien, 1. Dezember. Einer „Berl. Lokalanzeiger“ Mitteilung zufolge traf gestern in Czernowitz ein Automobil mit russischen Offizieren und Soldaten ein, die mit dem Kommandanten eine 1 1/2 stündige Konferenz hatten. Sie wurden lebhaft begrüßt. Ein Russe hielt eine Ansprache, in welcher er sagte: Freunde, wir wollen den Frieden. Dann begaben sich die Russen zurück.

Kriegsmüdigkeit Rumäniens

* Ueber Rumäniens Kriegsmüdigkeit läßt sich die „Woch. Bl.“ berichten, Rumänien habe eine Note an England, Frankreich und Amerika gesandt, welche darlege, daß Rumänien durch die russischen Verhältnisse gezwungen werde, ohne Hilfe der Alliierten die Front preiszugeben oder mit den Feinden zu verhandeln. Rumänien wünscht, daß die Pariser Konferenz Gleichrichtungen schaffe, damit Rumänien nur eine Lösung einsehe, die die Alliierten befriedige.

Verurteilungen.

* Freienbiez, 29. Nov. Eine nette Gesellschaft wurde vorgestern morgen am Freienbiezer Bahnhof (Westerwaldbahn) festgenommen. Es handelt sich um 2 Frauen und 2 Herren, die in der Nacht vorher in Brückbachdorf bei Dierdorf bei einem Landwirt ein Schwein von 200 Pfund aus dem Stalle gestohlen und abgeschlachtet hatten. Bei ihrer Festnahme fand man das Fleisch in einem Koffer eingewickelt, Lunge, Leber und sonstige eßbare Eingeweiden, sowie 2 Schlachtmesser und außerdem zwei wertvolle Trübriemen von einer Dreschmaschine in einem Karton eingepackt. Das Auftreten, Benehmen sowie Kleidung (die Damen trugen wertvolle Pelze und Schürzen) ließ nicht erkennen, daß man es mit einer solch sauberen Gesellschaft zu tun hatte. Die Verhafteten stammen aus Offen; sie wurden vorläufig dem Rastalgefängnis Freienbiez zugeführt.

* Aus dem Westerwald Ein bekannter nassauischer Landwirt, der Pächter von Hof Kleberg bei Hachenburg, Schneider, wurde wegen Vergehens aus § 218 des Strafgesetzbuches zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Schneider spielte bis dato in der nassauischen Landwirtschaft eine besondere Rolle.

* Der „Berl. Lokalanz.“ meldet aus Aachen: Die Explosion einer Bezol-Lokomotive auf der Grube „Anna“ des Schweißer Bergwerksvereins verursachte einen Brand der Zimmerung. Bisher sind 14 Bergleute als Beilichen geborgen, 45 werden noch vermisst.

* Berv, 29. Nov. (W.B. Nichtamtlich.) „Petit Darlston“ meldet aus Rouen: Das Frachtboot „Maine“ verschwand am 20. Nov., 10 Km. vom Hafen entfernt. Das Schiff ging mit Mann und Maus unter, ein einziger Matrose wurde gerettet.

* Amsterdam, 29. Nov. (36.) Reuter meldet aus Philadelphia, daß der Kommandant des deutschen Dampfers „Prinz Stiel Friedrich“, Korvettenkapitän Max Thierichens, wegen Verstoßes gegen das Gesetz über den weißen Sklavenhandel zu vierzehn Monaten Gefängnis verurteilt worden sei.

* Aus Milwaukee wird gemeldet: Vor der protestantischen Kirche explodierte eine Höllemaschine, wodurch eine große Anzahl von Menschen, darunter acht Geheimpolizisten ums Leben kamen.

Dauernde Spionengefahr!

Meidet öffentliche Gespräche über militärische
und wirtschaftliche Dinge!



Schlachtpferde

sowie

Not Schlachtungen

läuft zu höchsten Preisen bei sofortiger Abholung.

Karl Capito,

Wiesbaden, Waldstraße 90.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem schweren Verluste unserer lieben, guten Tante, Schwägerin und Großtante, sagen wir allen unseren innigsten Dank.

Die trauernden Familien:
Schulz u. Boll.

Kemel, Langenschwalbach, 1. Dez. 1917. 2142

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem so jähen und schweren Verluste unserer lieben guten Tochter und Schwester

M ä t c h e n

sowie für die überaus große Beteiligung von fern und nah zur letzten Ruhestätte, die vielen Kranz- und Blumenspenden, sprechen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank aus

Jakobs, Kreiswiesenmeister.

Meldenstadt und Woll. Kriegsschauplatz,
den 1. Dezember 1917. 2143

Großer Verkauf von neuen und gebrauchten Möbeln.

Dienstag und Mittwoch
werden unterstehende Möbel,
teils ganz neu, teils wenig ge-
braucht, in den Part.-Räumen
meines Hauses,
Abolstraße 37
verkauft.

- 1 eich. Schlafzimmereinrichtung
mit 1 Bett, wenig gebraucht.
- 1 eich. Schlafzimmereinrichtung
mit 2 Betten.
- 3 Kleiderschränke, 1 Schreib-
tisch, 4 reze Betten und 3
gebrauchte Fedten,
- 2 Kommoden, 3 Sofas,
- 1 eich. Vertikale f. Erwachsene
und 3 Bettstellen für Kinder,
- 4 Vertikale, 6 Tische,
- 4 Waschkommoden m. Marmor
und Spiegel,
- 2 neue Familien-Nähmaschinen,
6 Nachtschische, 4 Waschtische,
Stühle u. Sprungrahmen
u. 1 Sekretär sowie 5 Polster-
stühle, 1 Divan mit 4 Sesseln
2043 u. 1 Chaiselonge.

Hugo Waldeck.

Ein Herd

8 Hhe 80 x 120,
und 30 Zentner

Dickwurz

zu verkaufen bei
Frau Karl Schneider Ww.,
2145 Riechbach

Praktische Hausfrauen halten die Familien-Zeitschrift Deutsche Moden-Zeitung

100 Schnitte unübertroffen

Dreis vierteljährlich
1 M. 80 Pfg.
durch jede Buchhandlung
oder Postamt

Probehefte vom
Verlag Otto Beyer
Leipzig, Rathhausring 22.

Leim, Leinöl,

Serpentin, Lack kauft jede
Menge, selbst kleinste. 2039
A W Remy u. Co., Neutwi.-b.

Darlehen ohne Bürgen
schnell und sofort. 2127

F. Arnold,
Wittgenborf b. Döschwitz (Th.)

Wohltätigkeits-Veranstaltung

zum Besten des

„Kaiser- und Volksdanf für Meer
und Flotte“

Weihnachtsgabe 1917

Sonntag, den 2. Dezember 1917, nachmittags 5 Uhr,
im Saale des Kurhauses zu Langenschwalbach.

I. Teil

1. Klavier Vortrag: Jubelouvertüre . . . R. M. v. Weber
(Frl. Limbarth, Herr Vorbach)
2. Prolog
(Jungmann Braun)
3. Gesänge:
 - a. „Sie blasen zum Abmarsch“ . . . A. Jensen
 - b. „Die Soldatenbraut“ . . . R. Schumann
 - c. „Vergebliches Ständchen“ . . . J. Brahms
(Frl. Kirisch)
4. Lebendes Bild
(Jugendvereinigung „Jung-Deutschland“)
5. Klavier solo: Rondo Capriccioso . . . F. Mendelssohn-
Bartholdy
6. Lebendes Bild
(Jugendvereinigung „Jung-Deutschland“)
— 10 Minuten Pause. —

II. Teil

7. Klavier Vortrag:
 - Militärmarsch Nr. 1 u. 2 . . . Fr. Schubert
(Frl. Limbarth, Herr Vorbach)
8. Turnerische Gruppe
(Jugendkompanie I)
9. Gesänge:
 - a. „Mein Liebster ist mein Weber“ . . . C. Hilbach
 - b. „Ei, lieber Storch“ . . . C. Hilbach
 - c. „Der Vogel im Walde“ . . . W. Lombert
(Frl. Vorbach)
10. Turnerische Gruppe
(Jugendkompanie I)
11. Violin solo: Violin konzert Nr. 5 . . . J. Bériot
(Herr Baum)
12. Turnerische Gruppe
(Jugendkompanie I)
13. Klavier solo: Tarantella . . . M. Moszkowski
14. Epilog
(Jungmann Braun)

Karten im Vorverkauf in der Buchhandlung Wagner.

— Preise der Plätze: —

1. Platz 2 Mark.
2. Platz 1,50 Mark.

Von Herrn Kaufmann Kay: 1 Paket Liebesgaben
Besten Dank.

Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauen Vereins
2144 Frau Dr. Jngenöhl

Kriegssteuer

Bearbeitung aller Steuerangelegenheiten
Bücher-Bilanz-Revision

Beidigter Bücherrevisor

Ludwig Götz,

Niedernhausen i. L.

1334

Fernsprecher 45.